

Religion: Fundament oder Belastung der Demokratie?

Von Udo Di Fabio

I. Die ungebundene Volkssouveränität

Demokratie heißt Selbstbestimmung eines Volkes. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, sie wird in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt¹. Selbstbestimmung meint gemeinschaftlich ausgeübte Freiheit, und zwar Freiheit unabgeleitet, originärer Wille. In unserer Staatsphilosophie und im neueren Menschenrechtsverständnis ist auch die Souveränität und Macht der Staaten lediglich eine Konsequenz personaler Freiheit. Demokratie ist somit keine mögliche Staatsform unter mehreren, sondern vom Axiom personaler Freiheit aus gedacht die einzig mit ihm vereinbare, weil ein zur Freiheit berufenes Subjekt sich keiner Gewalt unterwirft, die er nicht zu gleichen Teilen frei wählen kann, keiner politischen Macht untertan sein will, die nicht von seiner aus Einsicht gegebenen Zustimmung abhängt.

Demokratie ist eine politische Herrschaftsform, die ihre Legitimität aus dem Volk bezieht, das wiederum auf der rechtlichen Ebene als Summe

¹ BVerfGE 44, 125 (140 f.).

von Bürgern eines Gemeinwesens definiert ist: Wir verstehen unter Demokratie Volksherrschaft, nennen dies auch Volkssouveränität. Der Begriff der Volkssouveränität ist ein Begriff, der aus der völkerrechtlichen und staatstheoretischen Diskussion stammt.

Auch Souveränität bedeutet unabgeleitetes, ursprüngliches Freisein. Aber der Begriff Souveränität erschließt sich ähnlich wie der Begriff der Freiheit in seiner Tiefe nur, wenn sein dialektischer Hintersinn mitgedacht wird. Als der französische Sonnenkönig den von *Jean Bodin* geschneiderten Mantel der Souveränität umlegte², war dies kein orientalisches Ornat, kein verherrlichender Schmuck, sondern ein Produkt des Rationalismus, vielleicht auch der raffinierte Versuch, Macht mit einen Rechtsbegriff zu fassen und dadurch zu begrenzen. Das *mirandolische* Freiheitsaxiom³ und *Machiavellis* unbegrenzte Selbstbezüglichkeit der Macht hatten die Frage aufgeworfen, ob der Fürst und später das Volk, alles dürfen oder inhärente und externe Grenzen vorfänden.

Das Prinzip der Volksherrschaft hat die politische Macht den Fürsten entwunden, dabei wird aber mitunter vergessen, wie unwahrscheinlich es schon anlässlich der modernen Staatsbildung war, politische Macht überhaupt aus traditionellen, moralischen, welterklärenden, spirituellen und religiösen Bezügen herauszulösen und für selbstständig, für souverän zu halten⁴. Das hat in der Neuzeit, das hat mit *Machiavelli* begonnen: Macht um der Macht willen, Steigerung der Macht als Bewegungslogik und zugleich Sinn des politischen Prozesses⁵. Die Demokratie hat diesen rüden Anfang natürlich überwunden, aber sie kann den tabellarischen Linien seiner Matrix nicht entkommen. Die Demokratie sieht im Parlament oder im volksgewählten Präsidenten die Mitte einer nationalkulturellen

² Zur Bedeutung Jean Bodins: Claudia Opitz-Belakhal: Das Universum des Jean Bodin. Staatsbildung, Macht und Geschlecht im 16. Jahrhundert, 2006,

³ Dazu näher Udo Di Fabio, Gewissen, Glaube, Religion. Wandelt sich die Religionsfreiheit?, 2008, S. 52 ff.

⁴ Vgl. Ulrich Haltern, Was bedeutet Souveränität?, 2007, S. 40.

⁵ Frank Deppe, Niccolo Machiavelli. Zur Kritik der reinen Politik, 1987

Gesellschaft⁶, mit dem Mandat, die Bedingungen des Lebens zu gestalten und das Schicksal jener Gemeinschaft in die Hand zu nehmen. Mehrheit darf (scheinbar) alles. Gesetze gelten, wenn sie im förmlichen Verfahren zustande gekommen sind. Das Parlament ist der Autor der Strafgesetze, die gewählte Regierung befehligt Polizei und Staatsanwälte, die Regeln des Marktes, die Infrastruktur und der Rahmen der Wissenschaft gehen ebenso wie die Inhalte und Methoden der Bildung, das bauliche Erscheinungsbild der Städte auf den Willen der Verfassungsorgane zurück.

Heute ist dieser demokratische Wille vielfach mediatisiert, in seinen Wirkungslinien gebrochen, gefesselt vom Recht, vor allem dem selbst gesetzten, aber auch dem vom Richter erkannten und international vereinbarten, beeinflusst vom moralischen Input der öffentlichen Meinung, ausgesetzt den Zwängen ökonomischer Sachrationalität, eingebunden in den komplexen Konsens kooperativer Überstaatlichkeit⁷. Aber das Herz der Demokratie schlägt auch in diesem komplizierten Organismus weiter und der Wille zur Gestaltung der sozialen Lebensverhältnisse bleibt politischer Grundzweck in der Mechanik der Macht.

II. Die verfassungsrechtlichen Bindungen der demokratischen Mehrheit

So wie man einst auch dem absoluten Königtum Grenzen setzte, so kann auch Demokratie nicht absolut sein. Dies resultiert schon aus den Konstruktionsbedingungen der eigenen normativen Basis. Wenn der Mensch v o r dem Staat kommt, wenn die Würde eines jeden einzelnen

⁶ Vgl. Guido Palazzo, Die Mitte der Demokratie. Über die Theorie deliberativer Demokratie von Jürgen Habermas, 2002.

⁷ Udo Di Fabio, Der Verfassungsstaat in der Weltgesellschaft, 2001, S. 114 ff.

Menschen und die Idee davon im Mittelpunkt der Rechtsordnung stehen⁸, dann kann auch im demokratischen Rechts- und Verfassungsstaat nicht jede individuelle Freiheit durch das Gesetz regulativ eingezäunt und inhaltlich gerichtet sein, sondern es muss ein ursprünglicher, der Mehrheitsentscheidung nicht zugänglicher Bereich personalen Eigensinns und der außerstaatlichen Ordnungsbildung durch sittliche Vernunft erhalten bleiben. Aus diesem Grund stellt das Grundgesetz, die Verfassung der Deutschen, die Grundrechte vor die Regeln der Staatsorganisation. Deshalb sind Grundrechte subjektive, durchsetzbare Rechte gegen die Mehrheit, sogar gegen das parlamentarische Gesetz. Und deshalb besitzen die Grundrechte als Abwehrrechte einen unantastbaren Kernbereich, verlangen von der Mehrheit Rechenschaft über den Zweck der freiheitsbeschränkenden Regelung und erlaubt es den Richtern, hier mit der Elle der Verhältnismäßigkeit zu messen. Man spricht es vielleicht gar nicht so gerne aus: Aber die Grundrechte begrenzen die kollektiv ausgeübte Freiheit der Demokratie – für das liberale Grundrechtsdenken klingt die Formel von der Demokratisierung der Gesellschaft deshalb nicht nur positiv, weil damit auch die „Verstaatlichung“ der Gesellschaft mitschwingt.

III. Konkurrierender Absolutismus des Glaubens

Zu den dies abwehrenden Grundrechten, die den Bürgern staatsfreien Raum zur eigensinnigen, gerade auch der unpolitischen Entfaltung geben, zählt die Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit. Was ist der Glaube, was sind Religionen und Weltanschauungen für den Verfassungsrechtler? Der Glaube ist etwas Sperriges, und zwar nicht nur weil dem Rationalismus des aufgeklärten, des säkularen Staates jenes andere, das Transzendente der menschlichen Vernunft entgegengesetzt wird, sondern auch weil ein normativer Glaubenszusammenhang für den Einzelnen

⁸ BVerfGE 31, 58 (85): „Leitidee des Grundgesetzes“.

ähnlich souverän befehlen kann wie dies der Gesetzgeber in der öffentlich-politischen Sphäre tut, also ein Konflikt der Souveräne vorliegt, dem diesmal nicht einfach mit dem Vorrang personaler Freiheit beizukommen ist, ohne den Sinn der staatlichen Rechtsordnung herauszufordern.

Ein vergleichsweise harmlos scheinender Rechtsfall macht den systematischen Konflikt zwischen Glaube und Demokratie deutlich. Das Bundesverfassungsgericht hat vor über drei Jahrzehnten über einen evangelischen Pfarrer zu entscheiden, der seine Vereidigung als Zeuge in einem Strafverfahren abgelehnt hatte, weil er der Bergpredigt entnahm, dass den Christen jedes Schwören untersagt sei⁹. Es kam ihm nicht auf die religiöse Bekräftigung des Eides an, sondern auf die Zulässigkeit eines Eides überhaupt, weil die Rede schließlich nach dem Wort Christi nur Ja, ja oder nein, nein sein solle, wobei das, was darüber hinaus ginge von Übel sei. Das Verfassungsgericht verstand hier wie schon zuvor in anderen Entscheidungen die Glaubensfreiheit als einen Rechtsraum, in dem sich der Einzelne die Lebensform zu geben vermag, die seiner inneren Überzeugung entspricht. Dazu gehöre die Freiheit, zu glauben und nicht zu glauben und die Freiheit, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten¹⁰. Damals ist das Bundesverfassungsgericht sehr weit gegangen bei der Bemessung dieser Freiheit. Die Regelungen der Strafprozessordnung mussten im Ergebnis zurückweichen vor den vom Gericht für plausibel begründet erklärten normativen Offenbarungen der Bergpredigt¹¹. Heute werden Entscheidungen mit einem solchen Maß an Entgegenkommen schon deshalb kritisiert, weil man nicht mehr wie damals einigermaßen sicher sein kann, welche Glaubensgebote in einer vielfältiger gewordenen religiösen und weltanschaulichen Landschaft dem staatlichen Rechtsbefolgungsanspruch entgegengehalten werden:

⁹ BVerfGE 33, 23 (24).

¹⁰ BVerfGE 33, 23 (28).

¹¹ BVerfGE 33, 23 (29 ff.).

Schächten und Tierschutz¹², Neutralitätspflicht des Beamten und islamische Bekleidungs Vorschriften¹³ können heute jederzeit ähnliche Konfliktlagen erzeugen, und man weiß nicht genau, ob bei derartig weitgehender Liberalität die Integration eines demokratischen Verfassungsstaates noch gelingen kann oder am Schluss die Fragmentierung der Rechtsordnung entlang der Linien von glaubensbestimmten Kulturräumen verläuft. Aber was bedeutet in diesem Zusammenhang Glauben?

Diese Frage hat damals, im Jahr 1972, ein Sondervotum zum Senatsbeschluss über die verweigerte Eidesleistung aufgeworfen. Dieses Sondervotum verdient Beachtung wegen seines Inhalts und wegen seines Autors. Es handelte sich um das Dissent des Richters *von Schlabrendorff*. Das war der Mann, der am 13. März 1943 als Ordonnanzoffizier des Stabschefs *Henning von Tresckow*¹⁴, zwei als Cognacflaschen getarnte Sprengstoffpakete in Hitlers Flugzeug geschmuggelt hatte, die dann aber vermutlich wegen der besonders niedrigen Temperaturen nicht detonierten. *Von Schlabrendorff* hatte den 20. Juli 1944 nur knapp überlebt, er hatte unter schwerster Folter der Gestapo nichts über die Verschwörung und Mitverschwörer gegen die Diktatur preisgegeben¹⁵. Keine Frage: Für diesen religiös musikalischen Patrioten musste Glaube etwas hoch Bedeutsames sein, aber ebenso war für ihn von entscheidender Bedeutung, wie sich die Freiheit des Glaubens zum demokratischen Verfassungsstaat verhält.

Der ehemalige Widerstandskämpfer in nun roter Robe einer rechtsstaatlichen Ordnung, die er sich im Konzentrationslager herbeigesehnt hatte, weist darauf hin, wie alt und wie fundamental der

¹² BVerfGE 104, 337 ff.

¹³ BVerfGE 108, 282 ff.

¹⁴ Bodo Scheurig, Henning von Tresckow: Ein Preusse gegen Hitler, 2004.

¹⁵ Bekannt wurde er auch durch sein unmittelbar nach Ende des Krieges bereits geschriebenes Buch: Offiziere gegen Hitler, Siedler 1983.

Konflikt zwischen Glaubensfreiheit mit ihrer Gewissheit einer transzendenten Existenz auf der einen Seite und dem Anspruch des Staates auf Befolgung seiner legitimen Gesetze auf der anderen Seite ist. Das Sondervotum redet von der „verantwortlichen Freiheit“ des Einzelmenschen im Hinblick auf die vom Grundgesetz geschaffene Gesamtordnung¹⁶ und steuert dann auf die alte Dichotomie von Diesseits und Jenseits zu. Sowohl *Thomas von Aquin* für die Katholische Kirche wie auch *Martin Luther* und *Calvin* für die Reformatorische Kirche hätten keinen Zweifel gelassen, dass die Bergpredigt sich nicht an den Staat wendet. Die Bergpredigt sei kein Gesetz und vor allem kein Gesetz für den diesseitigen Äon. Die Unvollkommenheit sieht *von Schlabrendorff* auf der Erde, die Bergpredigt richte dagegen den Blick auf die Vollkommenheit im Jenseits und er warnt vor denjenigen, die mit solchem Blick auf das Jenseits die Vollkommenheit schon auf dieser Erde zu schaffen gedenken und deshalb mit dem Hebel ihrer Glaubensgebote eine vollkommene Ordnung auf Erden durchsetzen wollen¹⁷. Noch bemerkenswerter für dieses Juwel in der amtlichen Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts sind Ausführungen zur Frage, welcher Wert dem Staat als eine „von Gott gestiftete Erhaltungsordnung“¹⁸ zukomme und ob der Staat sich mit der Abnahme des Eides in eine metaphysische Beziehung setze, die seiner aufgeklärten Rationalität zuwiderlaufe. Diese letzte Frage ist von ganz entscheidender Bedeutung für das Thema, ob Religionen womöglich eine Gefahr für den demokratischen Verfassungsstaat sind.

Religionen sind gemeinschaftsfundierte Ordnungssysteme mit einen über die empirisch erfahrbare Welt hinausweisenden existentiellen

¹⁶ BVerfGE 33, 23 (35 f.).

¹⁷ BVerfGE 33, 23 (37).

¹⁸ BVerfGE 33, 23 (37).

Deutungssinn¹⁹. Eine Religion geht von einer äußeren oder den Dingen innewohnenden Wirkkraft aus, die sie jedenfalls der bloßen Faktizität und Physis des individuellen Bewusstseins entgegensetzt. Aus den Gewissheiten des Glaubens und seiner rituellen oder dogmatischen Bekräftigung folgen Welterklärung, sinnhafte Orientierung und normative Verhaltensregeln. Jede Religionsgemeinschaft ist insofern selbstbezüglich, es geht um die Bestärkung des Glaubens, um Lebens- und Existenzerfüllung im Glauben, es geht um Konsistenz der Glaubenssätze, um die Erhaltung geoffenbarter Wahrheiten, um die stete Präsenz des Unbeobachtbaren in der beobachtbaren Welt²⁰. Dennoch wird seit Beginn der Neuzeit dem Glauben abverlangt, er solle das Gebot der ausdifferenzierten Selbstbeschränkung akzeptieren und nicht gestützt auf Religionsfreiheit versuchen, die vom Glauben gelöste weltliche Ordnung nach dem Bilde seiner jeweiligen Glaubensgewissheit umzugestalten. Dies musste das Christentum in Europa manchmal mühsam wieder lernen, weil das fromme Mittelalter die Religion zu sehr in die Welt und ihre Interessen, ihre Händel, ihre Kriege hineingezogen hatte. Heute werden auch andere große Religionen zu respektieren haben, dass die Glaubensüberzeugung kein Hebel ist für die intolerante kulturelle Umgestaltung einer pluralen Welt und erst recht kein Hebel für die Erlangung politischer Macht auf dem Weg zu einer postmodernen neuen Einheit von Macht, Kultur und Religion.

Die Pointe der modernen Gesellschaft liegt darin, dass die grundlegende Unterscheidung von Funktionskreisen, die eine eigene Rationalität entfalten wie der Markt, die Wissenschaft, das Recht, keine Durchtrennung und vollständige Autarkie meint und doch auf Autonomie (Freiheit) bestanden werden muss. Wer auf das Jenseits blickt, muss in dieser Welt

¹⁹ Religion beobachtet die Unbeobachtbarkeit der Welt und des Beobachters. *Niklas Luhmann* „vermutet“ „in diesem Bereich der Unbeobachtbarkeit, in dem Beobachten und Welt als Voraussetzung des Beobachtens nicht unterschieden werden können (im unmarked state also), den Ausgangspunkt der Probleme, die dann als Sinnformen der Religion behandelt und der Evolution ausgesetzt werden“, *Luhmann, Die Religion der Gesellschaft*, 2002, S. 31.

²⁰ *Luhmann, Die Religion der Gesellschaft*, 2002, S. 29. Zur zweiwertigen Codierung taugt dies für Luhmann aber nicht, er schlägt Transzendenz/Immanenz vor, a.a.O. S. 320 ff.

und in ihrer Rechtsordnung bleiben, ohne Transzendenz als Perspektive dabei aufzugeben. Das heißt eben nicht, willens- glaubens- und gewissenlos einer positiven Rechtsordnung um jeden Preis zu gehorchen, sondern in legitimen Verfahren aktiv auf diese Rechtsordnung einzuwirken, durch Wahlen, Abstimmungen, bürgerschaftliches Engagement und Beteiligung an der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung, Anrufung der Gerichte. Das Gewissen und der Glauben können als ultima ratio auch in einer legitimen Ordnung die Auflehnung gegen das Gesetz gebieten, sogar gegen die Letztentscheidung unabhängiger Gerichte, allerdings um den Preis einer aus Einsicht folgenden Unterwerfung unter die dann fällige Sanktion.

Wenn dem religiösen Glauben so viel weltlich-rationales Verständnis abverlangt wird, was ist dann mit dem demokratischen Staat? Wird auch ihm umgekehrt etwas im Umgang mit Religionen abverlangt? Wenn die Trennung der religiösen Glaubensgebote von der Sphäre des staatlichen Gesetzes nicht absolut sein darf, darf dann auch der Staat sich ein Stück metaphysischen Vernunftzugangs bewahren? Das war in dem erwähnten 1972 entschiedenen Fall ein Problem hinter der Frage, ob der säkulare und rationale Staat überhaupt einen Eid mit Bezug auf etwas Transzendentes abnehmen darf, weil jeder Eid und jeder Schwur eine religiöse oder quasireligiöse Dimension besitze. Was sagt das für diese Entscheidung abgegebene Sondervotum zu dieser Frage? Es verweist auf die großartige Präambel des Grundgesetzes und das dort erklärte Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen und schließt daraus, dass die Verfassung der Deutschen zwar gewiss nicht eine Spur theokratisch sei, aber eben auch nicht religionsavers und nicht absolut in seiner Weltlichkeit.

IV. Der Gottesbezug der Präambel

Gestatten Sie mir von dort aus ein paar Gedanken zum Gottesbezug der Präambel. Die verfassungsgebende Gewalt eines Volkes erklärt hier, wem gegenüber sie verantwortlich sein will. Mit diesem Vorspruch wollten vor 60 Jahren die Mitglieder des Parlamentarischen Rates zugleich die Idee dieser Verfassung prägnant zum Ausdruck bringen: Das Deutsche Volk gibt sich kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt das Grundgesetz im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen²¹. Damit ist eine konstruktive Spannung angelegt – die zwischen Freiheit und Bindung. Auf der einen Seite steht die Selbstermächtigung verfassungsgebender Gewalt, also die Volkssouveränität als Substanz der Demokratie, auf der anderen Seite derselben Medaille, geboren aus der Idee der Freiheit, stehen Bindung und Verantwortung. Die Demokratie eines souveränen Staates darf im Prinzip alles, aber sie bindet sich aus höherer Einsicht selbst: und zwar in den Formen des Rechtsstaates, durch die Abwehrkraft der Grundrechte, durch die gemeinsam gestalteten Bedingungen der europäischen und internationalen Einheit. Wirkliche Freiheit denkt die Bedingungen des Freiseins immer mit, ist bewusste Freiheit²², die immanente Grenzen als Bedingungen oder Beschränkungen des möglichen Wissens mit-denkt.

Ein Weiteres tritt hinzu: Die Volkssouveränität ist die konsequente Übernahme der Idee persönlicher Freiheit in die Formtypik politischer Herrschaft. Es stehen also auch noch zwei verschiedene Ebenen der Freiheit in Spannung und Konkurrenz. Die eigentliche Freiheit der einzelnen Person und die gemeinsam ausgeübte, die gemeinschaftliche Freiheit in der Demokratie, die dem Einzelnen aber zugleich als äußere Pflicht und auferlegter Zwang entgegentreten kann. Was kommt zuerst: Volkssouveränität oder personale Freiheit? Die zentrale Botschaft der freiheitlichen Verfassung lautet, dass der Mensch im Mittelpunkt der

²¹ Vgl. Hans-Georg Aschoff (Hrsg.), Gott in der Verfassung. Die Volksinitiative zur Novellierung der Niedersächsischen Verfassung, 1995; vgl. auch Jörg Ennuschat, „Gott“ und Grundgesetz. Zur Bedeutung der Präambel für das Verhältnis des Staates zu Religion und Religionsgemeinschaften, NJW (Neue Juristische Wochenschrift) 1998, S. 953 ff.

²² Hegel, Phänomenologie des Geistes, V. B., Meiner 1988, S. 234 f..

Rechtordnung stehe. Das Gemeinwohl kann weit überwiegend, schlechthin zwingend sein, aber sein letzter Zweck bleibt die Würde des Menschen: Also des einen Adressaten der Verantwortung, hier auf dieser Erde, dessen Würde aber nicht ohne Bewusstsein von dem anderen Adressaten, nämlich der Verantwortung vor Gott, bestimmbar bleibt.

Selbst die als souverän gedachte verfassungsgebende Gewalt eines Volkes kennt also den Ort, wo sie Rechenschaft gibt, auch die Demokratie hat eine höhere Instanz, einen nicht disponiblen Zweck und Sinn: Der Staat ist für die Menschen da, jeder Amtsinhaber, jeder Minister, jeder Beamte handelt in Verantwortung vor den Menschen. So entsteht eine institutionelle Stufenleiter: Die Regierung ist dem Parlament verantwortlich, das Parlament dem Volk, das Volk besteht aus Menschen, die wie ihre Abgeordneten ihrem Gewissen unterworfen, ihm – dem Gewissen also – verantwortlich sind.

V. Religion, Bürgerlichkeit im Kontext der reflektierten Aufklärung

Einem heteronomen Befehl, dem Befehl eines anderen, folgt der freie Mensch in vielen, in den meisten Fällen aus Einsicht in die Richtigkeit und Notwendigkeit, dann ist es eigentlich kein Befehl mehr, sondern die von einem anderen erinnerte Pflicht, demnach Selbstdisziplin, Freiwilligkeit. Aber nicht alles rechtlich Geforderte, kann und will der Bürger einsehen. Er folgt auch dem nicht einleuchtenden Wort eines Amtsträgers, weil er ihm die Macht zum verbindlichen Gebot generell übertragen hat, das ist Demokratie. Alle Staatsgewalt muss vom Volke ausgehen, es bedarf der Entscheidung durch die Mehrheit oder der Volksrepräsentation, damit ein moderner Staat Recht setzen kann, ohne in jedem Einzelfall den Rechtsunterworfenen um Zustimmung zu bitten, von den Sonderfällen der Volksabstimmung einmal abgesehen.

Der dem Recht unterworfenen Bürger entscheidet in freien und gleichen Wahlen über die personelle Verteilung der Amtsmacht sowie über die programmatische Richtung der Sachpolitik, durch dieses personelle und sachlich generalisierte Mandat wird seine Zustimmung zur Einzelanordnung sozusagen ersetzt und die dialogische Beziehung zwischen Mandat und dem Souverän, also dem Wähler, lebendig gehalten. Eine Demokratie, die diesen dialogischen und responsiven Anforderungen tatsächlich genügt, ist insofern viel abhängiger von den Einstellungen und Wertegrundlagen der Bürger und der öffentlichen Meinung als gemeinhin angenommen wird. Eine Zuschauerdemokratie übersieht allzu leicht, dass es beim Wahlrecht, der öffentlichen Meinungskundgabe und bei dem Recht auf freie Wahl, auch einer Parteimitgliedschaft um den Status activus²³ geht und dass deshalb das politische Geschehen immer auch ein Abbild eigener Präferenzen und Resultat des eigenen Engagements etwa in politischen Parteien ist oder eben auch Konsequenz eines Verzichts auf solche Bürgerrechte und -obliegenheiten. Nicht das lockere Demonstrationshappening, die Einpunktinitiative oder die große Geste der moralischen Empörung gegen den armseligen politischen Betrieb ist das Rückgrat der parlamentarischen Demokratie, sondern die Kärnerarbeit in politischen Parteien, vor allem unten vor Ort, genauso wie die Arbeit in der Gemeinde, das Ehrenamt in den sozialen Einrichtungen und der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung. Wer genau hinsieht, wird nicht nur in der großen Mechanik der Werte und Ideen eine erstaunliche Ko-Evolution von religiöser Verankerung und bürgerschaftlicher Demokratie nachweisen können, sondern auch in der Alltagspraxis. Wem seine Familie und seine Gemeinde wichtig ist, der wird auch der freiwilligen politischen Bindung nicht fern stehen, weil Verantwortungsgefühl nicht allein auf dem spiegelnden Parkett modernen Galerien entsteht, sondern in Räumen menschlicher Nähe und den Gemeinschaften, die nicht nur die zweckrationale Ausrichtung kennen. Religionsgemeinschaften, die offen für Glauben und Vernunft sind, lassen eine gesellschaftliche Lebenswelt

²³ Die Herleitung des status activus folgt weitgehend der Statuslehre Georg Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2000 (1892).

wachsen, die nicht nur Orientierung und Halt gibt, sondern in einer freien individualisierten Gesellschaft den Anderen und das Andere einblendet.

Glaube und Religion sind aus der Perspektive einer reflektierten Aufklärung, einer Aufklärung zweiter Ordnung, aber noch etwas anderes. Sie sind ein Reservoir von Weisheit, die nicht identisch ist mit der vorherrschenden instrumentellen Vernunft und nicht dem Gebot intersubjektiver Überprüfbarkeit unterliegt: „Glauben“ eben und nicht „Wissen“. Die naive Aufklärung erster Ordnung hatte Glaube und Religion mit Aberglaube, Vorurteil und Unvernunft auf eine Stufe gestellt und wie eine Krankheit bekämpft²⁴. Seitdem wagen viele Gläubige nicht mehr, ihren Glauben offen zu zeigen und als Argument in öffentlichen Debatten zu führen. Hier werden sich die Zeiten ändern. Wer heute über die Grenzen biotechnischer Machbarkeit redet, wer Beurteilungssicherheit in Ethikkommissionen sucht, weil er dem demokratischen Prozess nicht mehr recht vertraut, der wird erkennen, dass Religionsgemeinschaften für Ethik und Recht eine korrespondierende Umwelt bilden, auf die nicht verzichtet werden kann, ohne sich selbst zu gefährden. Nicht etwa, dass Kirchen im weltlichen Disput über Ethik und Recht eine bessere, eine überlegene Wahrheit hätten. Auch Glaubensgebote können diffus sein, Fragen offen lassen oder einfach falsch verstanden werden: Auch Interpretation der Schrift ist Menschenwerk, deshalb vermutlich bitten wir um die Gnade der Erleuchtung. Der Wert von Glaube und Religion liegt etwas asymmetrisch zu solchen Erwartungen. Der für Vernunft geöffnete Glaube hält einen anderen Zugang zum Verständnis der Welt und zum Sinn menschlicher Existenz offen. Es lohnt sich darüber zu debattieren, wenn die Demokratie sich nicht allein der Machtmechanik, den lautstarken Interessen, dem notwendig begrenzten Horizont von Experten und den bürokratischen Routinen aussetzen will.

²⁴ Udo Di Fabio, *Gewissen, Glaube, Religion*, 2008, S. 43 f., 99 ff.

Es nicht noch gar nicht solange her, da hatten wir eine einigermaßen klare Vorstellung vom Wesen und Wert der Religionen in Europa. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, das eigentlich erst 1990 vollständig wurde, schien die seit Renaissancehumanismus und Reformation schwelende Unruhe des Kontinents zu einem definitiven Ende gekommen. Mehrere Ergebnisse schienen unumstößlich. Europa war und blieb ein christlicher geprägter Kontinent, der seine jüdischen Quellen nicht mehr als fremd bekämpfte, der den Kampf der Konfessionen und Bekenntnisse eingestellt hatte, den großen Prozess der Säkularisierung ebenso anerkannte wie den Wert religiöser Prinzipienfestigkeit gegen die Versuchungen totalitärer Entdifferenzierungen, seien sie politischer, wissenschaftlicher oder ökonomischer Provenienz. Die im 19. Jahrhundert allmählich gewachsene und im 20. Jahrhundert sich konvulsiv entladende ideelle und politische Rebellion gegen Bürgerlichkeit und Christlichkeit war in Europa zusammengebrochen. 1945 war der rechte Aufruhr gegen den Liberalismus, Demokratie und Massenequalität an seinem eigenen Wahn zugrunde gegangen, an seinem kruden Sozialdarwinismus und seinem antizivilisatorischen Gewalt- und Mordpragma. Einige Jahrzehnte später implodierte dann auch die linke Rebellion gegen bürgerliche Liberalität und religiöse Tradition mit ihrer grauen tristen Funktionärsherrschaft und der polit-bürokratischen Diktatur über Wirtschaft und Kultur.

Dort, wo Liberalität und Demokratie siegten, konnten bürgerliche Alltagskultur und christliche Religionen wieder erstarben, sofern nicht personell übermittelte Traditionsstränge allzu deutlich abgebrochen waren. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes war Religion nach 1949 eine große, wieder entdeckte kulturelle Ressource. Man hatte erlebt, dass in den schlimmsten Diktaturen des 20. Jahrhunderts erst Gott missbraucht, missachtet, verhöhnt wurde und dann die Menschen mit Füßen getreten. Die vom Nationalsozialismus massenhaft in Verbrechen verstrickten Mitläufer füllten wieder die Kirchen, es war gewiss Scham dabei, aber

auch eine Ahnung auf welchem Fundament die künftige Demokratie würde ruhen müssen.

Diese Zeit des Übergangs in die westliche Demokratie ist vergangen. Wir sind angekommen. Wenn heute sich Künstler die Freiheit nehmen große Symbole des Glaubens zu Zielscheiben des Spottes zu machen, wollen auch Richter kein Zensor der Kunstfreiheit sein. Mehr noch: Der demokratische Rechtsstaat wird mit aller Konsequenz gegen diejenigen vorgehen, die den provozierten Glauben missbrauchen wollen zur Gewalt, die aus der Verletzung religiösen Empfindens ihr schmutziges Geschäft des politischen Terrorismus befeuern wollen. Nur in einer ruhigen Stunde danach sollte aber auch der leise sittliche Diskurs beginnen, wie viel antireligiösen Affekt sich eine freie Gesellschaft leisten will und wie viel auf falsch verstandene Aufklärung gestützte Ressentiments gegen Glauben und Religion. Art. 4 des Grundgesetzes schützt auch die negative Religionsfreiheit und auch die Weltanschauung des Agnostikers. Aber die provokante Herausforderung der einen Sphäre durch die andere hatten wir eigentlich schon überwunden, und zwar in unserer Idee des vernünftigen Gebrauchs der Freiheit und durch die Einübung von Toleranz²⁵.

VI. Schluß

Lassen Sie mich schließen mit den Worten des mehrfach von mir zitierten, 1980 hier in Wiesbaden verstorbenen Bundesverfassungsrichters und deutschem Patrioten *Fabian von Schlabrendorf*: „Der Jurist weiß, dass das Recht nicht nur eine Summe von Ordnungsvorschriften ist. Es ist vor allem ein ethisches Minimum. Außerdem aber gibt es auch ein religiöses

²⁵ Zum Thema Relativismus und Toleranz siehe auch Di Fabio, *Gewissen, Glaube, Religion*, 2008, S. 35 ff.

Minimum, auf das kein Staat ohne Gefahr seiner Existenz verzichten darf.“²⁶

Meine Damen und Herren, verehrter Kirchenpräsident! Damit wird die Frage meines Themas beantwortbar. Das Grundgesetz verfasst eine freiheitliche, demokratische und säkulare Gesellschaft, aber es kennt die Quellen und die Grenzen des menschlichen Verstandes und seiner kühnen Artefakte. Vernunft, Aufklärung und Religion bilden einen Dreiklang ohne den keine Harmonie im demokratischen Verfassungsstaat gelingen kann. Religion und Kirchen, die aus diesen Quellen stammen, Glaubensbekenntnisse und Religionen, die sich neu auf dieses Fundament stellen und in dieser Rechtsordnung einen legitimen Rahmen für den eigenen Glauben und in der Achtung des Anderen sehen, sind unentbehrlich für die lebendige Demokratie. Schwinden die bestehenden religiösen Kräfte, so wird die Demokratie sich in Bürokratie und paternalistische Sozialtechnologie verwandeln. Behaupten und entfalten sie sich aber, so wird der sich selbst entwerfende, aber seine Grenzen und seine Verantwortung kennende Bürger wieder stärker zurück in die Mitte einer sittlichen Welt rücken.

²⁶ BVerfGE 33, 23 (41 f.).